

SERVICE- UND MONTAGEBEDINGUNGEN- gültig ab 01.01.2020

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil zu allen Service- und Wartungsleistungen der AQUA-JeT GmbH (AJ).

Sie gelten vom Auftraggeber als anerkannt, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Einsätze unseres Montage- und Servicepersonals basieren auf diesen Bedingungen:

1. Verrechnungssätze

Sofern nicht in schriftlicher Form Festpreise vereinbart sind, rechnen wir Einsätze wie folgt ab:

a) Stundensätze, Abrechnung erfolgt in 15 min Taktung inkl. Auslösung.	
für Arbeits-, Fahrt-, Warte- und Vorbereitungszeit	
Monteur	€ 74,00 €/ h
Montageleiter/ Projektingenieur	€ 108,00 €/ h
Programmierer	€ 148,00 €/ h
Fernwartung	€ 160,00 €/ h

b) Stundenzuschläge

Montags-Freitags	25 %	16.00 bis 20.00 Uhr
	50 %	20.00 bis 06.00 Uhr
Samstags	50 %	06.00 bis 20.00 Uhr
	100 %	20.00 bis 06.00 Uhr
Sonntags	100 %	
Gesetzlicher Feiertag	150 %	

c) Fahrtkosten/ Reisekosten/ Hotel

je km PKW	€ 0,80/ km
Service-/Montagewagen	€ 1,30/ km
Übernachtung in Hotel	pauschal 125,00 €

sonstige Reisekosten (Zug/Flugzeug/Fähre/ Taxi etc.) nach Aufwand zzgl. 5% Allgemeinkostenzuschlag. In Sonderfällen bei Hotelkosten von mehr als 75,- €/d wird nach Aufwand zzgl. 5% Allgemeinkostenzuschlag zzgl. 40,- € Spesen/ Tag abgerechnet.

2. Montagevoraussetzungen

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, ist bauseitig ein montagefertiges Gebäude gemäß den Vorgaben der AJ, inkl. der notwendigen Fundamente, Wanddurchbrüche, Bodenbeschichtungen, Beleuchtung, Heizung und Strom- und Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

3. Bauseitige Leistungen

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt als vereinbart, dass das Abladen der Aggregate und Behälter, inkl. der Einbringung in den vorgesehenen Aufstellraum bauseitig erfolgt. Ebenfalls ist bauseitig bei Bedarf ein Hebezeug wie Gabelstapler oder Kran zur Verfügung zu stellen. Abwasserzulauf und -ablauf sowie Frischwasser- und Stromanschluss zum Schaltschrank/ Steuerung sind, falls nicht anders vereinbart, bauseitig gemäß den Angaben der AJ zu legen. Unserem Personal sind Sanitäreinrichtungen und Waschgelegenheiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Lieferausschlüsse

Falls im Angebot nichts anderes vermerkt, gehören Fundament-, Bau-, Putz- und Stemmarbeiten inkl. deren fachgerechter Abdichtung, Podeste und Geländer, Raumentlüftungen und -belüftungen, Raumheizungen, Wärmeisolierungen und Bodenbeschichtungen nicht zum Standard- Lieferumfang. Mehraufwendungen technischer oder baulicher Art, aufgrund behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht bekannt waren, gehören generell nicht zum Lieferumfang. Die Einholung behördlicher Genehmigungen und das Erstellen von Genehmigungsunterlagen, einschl. die Durchführung externer Prüfungen sind nur dann Lieferumfang, wenn sie speziell vereinbart worden sind.

5. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme einer Anlage erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, unmittelbar nach der Montage. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind kundenseitig die erforderlichen Wasser/Abwasser und die notwendigen Betriebsstoffe, wie elektr. Energie, Wasser, ggf. Chemikalien und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird vom Auftraggeber das notwendige Bedienungspersonal während der gesamten Inbetriebnahmezeit zur Verfügung gestellt, damit eine ausreichende Einweisung erfolgen kann. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die zum Einleiten des Abwassers notwendige Genehmigung zur Verfügung steht. Der Betrieb der Anlage und die Einleitung des Abwassers erfolgt in der Gefahr des Auftraggebers.

6. Abnahme

Die Abnahme der Anlage erfolgt nach der Inbetriebnahme. Der Nachweis der vertragsgemäßen Lieferung wird in Form eines Abnahmeprotokolls erbracht, das die notwendigen Feststellungen enthält und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird. Kann aus Gründen, die die AJ nicht zu vertreten hat, der Nachweis der vertragsgemäßen Leistung nicht erbracht werden, z.B. wg. fehlenden Wasser- bzw. Abwassermengen und Qualitäten, so hat der Auftraggeber die Anlage vorbehaltlich dieses Leistungsnachweises abzunehmen. Sofern keine schriftliche Abnahme verlangt wird, gilt die Anlage 12 Werktage nach Inbetriebnahme und Beginn der Benutzung als abgenommen. Verzögert sich der Nachweis der vertragsgemäßen Lieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, gilt der Nachweis spätestens 30 Tage nach Fertigstellung als erfolgt.

7. Arbeitsbescheinigung

Unserem Personal oder dem von uns beauftragten Nachunternehmer sind auf den vorgelegten Arbeitsberichten die die geleisteten Arbeiten, ggf. anfallende Materialien und Hinweise schriftlich zu bescheinigen.

8. Zahlungen

Montage- und Servicekosten sind innerhalb 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu begleichen. Wir behalten uns das Recht vor, bei größeren Montagen eine Vorauszahlung bzw. Abschlagsrechnung zu stellen.

9. Gefahrenübergang

Hier gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AJ. Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Auftraggeber für ausreichende Sicherung des Materials gegen Lagerschäden, Feuer- und Wasserschäden und Diebstahl zu sorgen.

10. Verzögerung von Montage und Inbetriebnahme

Verzögert sich die Montage und Inbetriebnahme der Anlage aufgrund kundenseitiger Probleme bzw. Bauzeitverschiebungen, so hat der Auftraggeber für die ausreichende Sicherung der fertigen oder halbfertigen Anlage bzw. des Materials zu sorgen. Die Behebung von Störungen, die aufgrund von Materialüberlagerung (Messsonden, Chemikalien, elektronische Bauteile) entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung. Verursacht die Verzögerung Aufwand über den Vertragsumfang hinaus, wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.

11. Wartung und Teleservice

Der Auftraggeber ist für die gewissenhafte und sachgemäße Bedienung und Wartung der Anlage gemäß Betriebsanleitung, Genehmigungsbescheid der Behörde und Abnahmeprotokoll verantwortlich. Die einwandfreie Funktion der Anlage setzt die Bedienung gemäß Bedienungsanleitung voraus. Serviceeinsätze und Wartungen werden im Vorfeld zusammen abgesprochen. Vereinbarte Termine dürfen im Rahmen der Terminplanung neu disponiert werden. Die AJ oder Ihre Nachunternehmer erbringen ihre Leistung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Werden die vereinbarten Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so ist die AJ verpflichtet, die Leistungen unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Ist AJ auch nach Setzung einer Nachfrist nicht in der Lage, ihrer Pflicht nachzukommen, hat der Auftraggeber das Recht, Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Die AJ hat alle Schäden an den zu betreuenden Maschinen, die sie oder ihr Erfüllungsgehilfe schuldhaft verursachen, unentgeltlich zu beseitigen. Der Auftraggeber stellt der AJ zur Durchführung der Leistungen die vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse zur Verfügung. Ferner verschafft er dem Wartungspersonal während der betriebsüblichen Arbeitszeiten zu dem vereinbarten Zeitpunkt Zugang zu den technischen Anlagen und zu den Versorgungsanschlüssen. Gleichzeitig informiert der Auftraggeber die AJ über außergewöhnliche Betriebszustände und vorgenommene bauliche oder funktionstechnische Änderungen der Anlage. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich die Anlagen in einem für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Betriebszustand befinden. Anfallende Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, etc. übernimmt der Auftraggeber. Notwendige Materialien, Ersatzteile, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Rüst- und Hebezeuge stellt der Auftraggeber kostenlos bei. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung anfallenden Abfallstoffe werden bauseitig ordnungsgemäß zu Lasten des Auftraggebers entsorgt. Der Auftraggeber erlaubt dem Servicepersonal die kostenlose Mitbenutzung von vorhandenen Sanitär und Umkleieräumen und stellt ausreichend Lager- und Stellfläche zur Verfügung. Der Auftraggeber unterrichtet das Servicepersonal über bestehende spezielle lokale Sicherheitsvorschriften seines Betriebes. Er benachrichtigt die AJ bei Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann dem Zuwiderhandelnden der Zutritt zum Serviceort verweigert werden. Der Auftraggeber informiert die zuständige(n) Behörde(n) über alle, im Zusammenhang mit der Serviceleistung stehenden, genehmigungsrelevanten Betriebszustände. Der Auftraggeber stellt geeignete Hilfskräfte zur Verfügung um Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die Serviceleistung gilt 10 Tage nach Zustellung des Wartungsnachweises als abgenommen. Sofern im Rahmen von Teleservice Fernschaltungen vorgenommen werden, laufen diese Schaltprozesse in Abstimmung und in der Verantwortung des Auftraggebers. Die AJ haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der beim Auftraggeber installierten Software und/oder der Verfügbarkeit des Kommunikationsweges.

12. Haftung

Die AJ haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die AJ, soweit sie vertragsrelevante Pflichten verletzt. In diesem Fall beschränkt sich Ihre Haftung auf die im Rahmen des Vertragszweckes typischen vorhersehbaren Schäden und ist die Höhe auf die Jahres-Wartungspauschale bzw. für den Fall ohne einen Abschluss eines Wartungsvertrages auf 5% des Anlagelieferwertes. Ansprüche für Schäden, die der Auftraggeber erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung – auch soweit sie durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der AJ verursacht werden – sind auf maximal 20.000,00 € beschränkt. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird. Die AJ haftet ferner nicht für höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts so ist – auch für das Scheck- und Wechselverfahren – ist als Gerichtsstand je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Dülmen bzw. das Landgericht Münster. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit anderer wirksamer Bedingungen nicht berührt.